

## **WICHTIG: Neue Kriterien für die Beitragspflicht von GmbH-Gesellschaftern**

*Mit einem neuen Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger zur Statusfeststellung Erwerbstätiger vom 01.04.2022 wurden wichtige neue Kriterien für die Statusfeststellung angestellter GmbH-Gesellschafter festgelegt, die nicht zum Geschäftsführer bestellt sind, sog. mitarbeitende GmbH-Gesellschafter.*

### 1. Bisherige Regelung

Bisher galt, dass ein GmbH-Gesellschafter (geschlechtsneutral) nicht abhängig beschäftigt, sondern selbständig tätig ist, wenn er mehr als 50% der GmbH-Anteile hält. Denn wegen der Mehrheitsposition in Gesellschafterversammlungen könne er eine Leitungsmacht gegenüber dem GmbH-Gesellschafter und Einfluss auf dessen Weisungsrecht gegenüber den Arbeitnehmern ausüben. Der eigentlich weisungsabhängige Arbeitnehmer (und Mehrheitsgesellschafter) könne aufgrund seiner Stimmenmehrheit jederzeit Beschlüsse herbeiführen und somit diese Weisungsgebundenheit beseitigen.

### 2. Neue Regelung

Das neue Rundschreiben differenziert nun allerdings zwischen Alleingesellschaftern und Mehrheitsgesellschaftern.

Der mitarbeitende Alleingesellschafter, der nicht Geschäftsführer ist, ist grundsätzlich selbständig tätig. Denn er kann jederzeit eine Leitungsmacht gegenüber dem Geschäftsführer ausüben.

Der mitarbeitende Mehrheitsgesellschafter (also mit mehr als 50% Stimmanteilen), der nicht Geschäftsführer ist, unterliegt dem Weisungsrecht des Geschäftsführers. Denn die Dienstaufsicht über die Arbeitnehmer liegt beim Geschäftsführer, nicht bei der Gesellschafterversammlung.

### 3. Handlungsbedarf

Nur wenn per Gesellschaftsvertrag (-satzung) die Dienstaufsicht über die Arbeitnehmer der GmbH vom Geschäftsführer auf die Gesellschafterversammlung übertragen ist, besteht Beitragsfreiheit (Selbständigkeit) des mitarbeitenden Mehrheitsgesellschafters. Denn dann liegt die Weisungsmacht gegenüber den Arbeitnehmern nicht mehr beim Geschäftsführer. Denkbar wäre auch eine Übertragung der Dienstaufsicht nur über die mitarbeitenden Gesellschafter auf die Gesellschafterversammlung, sodass der Geschäftsführer hinsichtlich der übrigen Arbeitnehmer die Weisungsmacht behält.

Da aufgrund der bisherigen Handhabung eine Vielzahl mitarbeitender Mehrheitsgesellschafter zur Zeit beitragsfrei geführt werden dürften, besteht in diesen Fällen dringender Handlungsbedarf, um nicht in einer späteren Betriebsprüfung hohen Beitragsnachforderungen ausgesetzt zu sein. Nur wenn ein Statusfeststellungsbescheid nach der alten Regelung vorliegt, kann keine Nachforderung für die Vergangenheit erhoben werden, da zunächst dieser Bescheid unter strengen Vorgaben mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden müsste.